



- **Aktie als "Teilsomme" (Quote) des Aktienkapitals** (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Nennwert von mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR; siehe Art. 622 Abs. 4 E-OR 2007)
 - Betrag, in dessen Umfang sich der Aktienzeichner zur Leistung einer Einlage verpflichtet (vorbehältlich eines Agios) (siehe Art. 630 Ziff. 2 und Art. 629 Abs. 2 Ziff. 1 OR bzw. Art. 652 OR)
 - Mindestanteil am Aktienkapital als Anknüpfungspunkt für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte (Minderheitenrechte) (siehe z.B. Art. 697b Abs. 1 und Art. 699 Abs. 3 OR)
- **Aktie als Inbegriff der Rechte und Pflichten des Aktionärs, die sich aus dem Gesetz und den Statuten ergeben**
- **Aktie als Urkunde, in der die Rechte des Aktionärs verbrieft sind**



- Nennwert
- Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft (Substanzwert)
- Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft (Substanz sowie Aussichten auf künftige Erträge)
- Marktwert, insbesondere Börsenkurs
- "wirklicher Wert" (Art. 685b Abs. 1, 4 und 6 OR)



- Anspruch auf Verurkundung der Aktionärsstellung, dem jedoch nicht nur ein Wertpapier, sondern auch eine gewöhnliche Beweisurkunde genügt

- Wertpapier
 - Inhaberaktie: Berechtigter ist der jeweilige Inhaber (siehe Art. 978 Abs. 1 OR); Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts und durch Verschaffung des Urkundenbesitzes
 - Namenaktie: Berechtigter ist der als solcher auf der Aktie Bezeichnete; Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts, durch Verschaffung des Urkundenbesitzes und mit einem Indossament (vgl. Art. 684 Abs. 2, Art. 967 Abs. 2 OR)



- Übertragung von Namenaktien: Erfordernis der Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft
 - Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der Gesellschaft
 - Vermutung der Berechtigung aufgrund der Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 Abs. 4 OR), doch ist die Eintragung weder notwendig noch hinreichend für die Aktionärsstellung
 - Anerkennungserfordernis als Anknüpfungspunkt zur Durchsetzung einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (siehe Art. 685a Abs. 1, Art. 685b und 685d OR)

- Aktienzertifikate: Verkörperung mehrerer Aktientitel in einer Urkunde



- Entmaterialisierung und Immobilisierung der Wertpapiere
 - keine Verkörperung der Aktien mehr in Wertpapieren
 - zentrale (elektronische) Verwahrung bei einer Verwahrungsstelle
- Entwicklungsschritte
 - Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck: Ausgabe von Aktientiteln nur auf Verlangen
 - Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck: statutarischer Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Aktientiteln
- rechtlicher Nachvollzug der wirtschaftlichen Entwicklungen durch das Bucheffektengesetz (BEG)
 - Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen
 - Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten als Bucheffekten